

# Allgemeine Einkaufs- und Kooperationsbedingungen (AEK)



des **RAIL** – RANDACHER:ANDREAS:INGENIEUR:LEISTUNGEN GMBH, im Folgenden kurz **RAIL** genannt.

## 1. Geltung

**1.1. Vertragsgrundlagen.** RAIL bezieht sämtliche Leistungen ihrer Vertragspartner bzw. kooperiert mit ihren Vertragspartnern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen.

Die Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss auch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen RAIL und dem jeweiligen Vertragspartner in der dann gültigen Fassung zugrunde, auch wenn auf die Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

**1.2. Zukünftige Änderungen.** Änderungen der Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen von RAIL werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

**1.3. Zusatzvereinbarungen.** Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

**1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers.** Von Seiten des Vertragspartners von RAIL („Auftraggeber“) kommende Leistungsbeschreibungen werden selbst bei Kenntnis von RAIL nur dann wirksam, wenn diese von RAIL ausdrücklich angenommen werden; gleiches gilt für rechtliche Vorgaben des Vertragspartners. Im Übrigen gelten sämtliche AGB odgl des Vertragspartners als ausdrücklich widersprochen. Die bloße Annahme von Leistungsbeschreibungen des Vertragspartners durch RAIL bewirkt keine Annahme von Rechtstexten des Vertragspartners, selbst wenn diese Rechtstexte beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

**1.5. Vorgehen bei Widersprüchen.** Für den Fall von Widersprüchen mit anderen Vertragsinhalten und den Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen von RAIL gelten diese in der genannten Reihenfolge: Der konkrete Vertragsinhalt geht im Fall des Widerspruchs den AEK und diese den gesetzlichen Vorgaben vor, es sei denn die gesetzlichen Vorgaben sind zwingend.

**1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Vertragselemente unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

## **2. Vertragsabschluss**

**2.1. Angebot durch den Auftragnehmer.** Stellt der Vertragspartner ein Angebot an RAIL, so ist der Vertragspartner an dieses Angebot zwei Wochen ab dessen Zugang bei RAIL gebunden.

**2.2. Angebot durch RAIL.** Stellt RAIL dem Vertragspartner ein Einkaufs-Angebot, so ist dieses Einkaufs-Angebot freibleibend und unverbindlich. Nimmt der Vertragspartner das Einkaufs-Angebot an, so stellt diese Annahme ihrerseits ein verbindliches Angebot im Sinn des Pkt 2.1. dar.

**2.3. Annahme durch RAIL.** Der Vertrag kommt somit in jedem Fall erst durch die Bestätigung der Annahme bzw. des Angebotes durch RAIL zustande.

Die Bestätigung hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass RAIL z.B. durch für den Vertragspartner ersichtliches Tätigwerden zu erkennen gibt, dass RAIL angenommen hat; auch elektronische schriftliche Erklärungen erfüllen das Schriftlichkeitsgebot in diesem Sinne.

## **3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung**

**3.1. Leistungsumfang.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung.

**3.2. Aufklärungspflichten des Vertragspartners.** Der Vertragspartner hat alle Aufträge und Informationen detailliert zu überprüfen und RAIL auf eventuelle Fehler, Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unvollständigkeiten, Optimierungspotentiale, neuere technische Entwicklungen und dergleichen hinzuweisen.

Auch sonst hat der Vertragspartner RAIL alle Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Informationen erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Im Zweifel hat der Vertragspartner die für RAIL bzw. deren Kunden vorteilhafteste Version auszuführen.

Den Vertragspartner trifft im Übrigen auch eine umfassende Mitwirkungspflicht, um die vereinbarte Leistung vollständig und zeitgerecht zu erfüllen.

**3.3. Mitwirkungspflichten von RAIL.** Kommt RAIL ihren Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, so hat der Vertragspartner davon nicht nur seinen dafür zuständigen Ansprechpartner bei RAIL, sondern auch die Geschäftsführung

von RAIL so rechtzeitig zu informieren, dass die vereinbarungsgemäße Auftragsdurchführung nicht gefährdet wird.

**3.4. Verwendung von Subunternehmern.** Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder zur Erbringung der Leistungen Mitarbeiter oder fachkundige Dritte einzusetzen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die Leistungen durch Mitarbeiter oder fachkundige Dritte ausführt, ist der Vertragspartner verpflichtet, RAIL vor Beginn der Leistungserbringung Name, Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitarbeiter oder dieser Dritten mitzuteilen.

Für Nachteile, die von Mitarbeitern oder Dritten verursacht werden, haftet der Vertragspartner so, als ob er selbst gehandelt hätte.

**3.5. Verbot von Teilleistungen.** Der Vertragspartner ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Eventuelle Zwischenabnahmen dienen daher nur der Qualitätssicherung, ohne aber allfällige Fristen auszulösen (Zahlungsfristen, Rügefristen odgl).

**3.6. Koordinierungsverpflichtung.** Wenn die Leistungen des Vertragspartners Bestandteil eines größeren Leistungsumfanges sind, an welchem z.B. auch RAIL, der Kunde von RAIL oder andere Vertragspartner von RAIL beteiligt sind, hat sich der Vertragspartner, soweit es zwischen den Teilleistungen Berührungspunkte gibt, mit den anderen Beteiligten selbständig zu koordinieren.

**3.7. Dokumentationsverpflichtung.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht und vor allem so zu dokumentieren, dass RAIL zu jedem Zeitpunkt ein anderes Fachunternehmen mit der Fortführung der Leistungen beauftragen könnte. Der Vertragspartner hat die Dokumentation bei Auftragsabschluss sowie jederzeit auf Anforderung an RAIL zu übergeben.

**3.8. Recht auf Ausgangsmaterialien und Zwischenergebnisse.** Der Vertragspartner hat nach Abschluss der Leistungen bzw. auch sonst auf Anforderung sämtliche zur Erstellung der Leistung notwendige Ausgangsmaterialien (z.B. Rohdaten) und Zwischenergebnisse (z.B. Photoshop-Dateien) an RAIL zu übergeben und eventuelle von RAIL zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien vollständig zurückzustellen und eventuelle Kopien vollständig zu vernichten.

**3.9. Verpflichtung der rechtskonformen Ausführung.** Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen rechtskonform auszuführen.

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch RAIL zum Export in ein dem Vertragspartner bekanntes Zielland bestimmt sind, sind die Leistungen so auszuführen, dass der rechtskonforme Export und die rechtskonforme Verwendung im Zielland möglich sind.

**3.10. Freiheit von Rechten Dritter. Rechteübertragung.** Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter

sind und sämtliche Rechte an den Leistungen exklusiv sowie zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkt an RAIL zu übertragen; der Vertragspartner garantiert eine vertragskonforme Nutzungsmöglichkeit durch RAIL.

Sollte es nicht möglich sein, die Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind (z.B. bei der Verwendung urheber- oder patentrechtlich geschützten Komponenten), hat der Vertragspartner vorab zu prüfen, ob die für die Verwendung innerhalb seiner Leistungen notwendigen Rechte vorliegen, danach RAIL vorab über die Rechtesituation aufzuklären und die Zustimmung von RAIL einzuholen, sowie nach Abschluss der Leistungen eine Aufstellung der fremden Rechte zu übergeben.

Die Verletzung von Rechten Dritter bei der Ausführung ist jedenfalls unzulässig (und eine Zustimmung dazu durch RAIL nicht möglich). Wird RAIL wegen Rechtsverletzungen des Vertragspartners von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, RAIL schad- und klaglos zu halten und alles zu unternehmen, um jegliche Inanspruchnahme von RAIL hintanzuhalten.

**3.11. Erfüllungsort. Gefahrenübergang. Transportversicherung.** Erfüllungsort ist der Sitz von RAIL.

Bei Lieferung bzw. bei Versand von Waren durch den Vertragspartner geht die Gefahr immer erst mit Ablieferung der Waren bei RAIL auf RAIL über.

Wenn der Wert der zu liefernden bzw. zu versendenden Leistungen die Standardtransportversicherung übersteigt, ist durch den Vertragspartner eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

**3.12. Verbot des Referenzierens.** Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RAIL nicht berechtigt, Daten wie Kundennamen, Projektbeschreibungen, Projektabbildungen und ähnliches im Rahmen einer Referenzliste oder anderen Werbemitteln zu verwenden.

**3.13. Kontakt mit Kunden von RAIL.** Grundsätzlich ist es dem Vertragspartner untersagt, mit den Kunden von RAIL direkt in Kontakt zu treten. RAIL ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner anzuweisen, direkten Kontakt aufzunehmen und dabei bestimmte Verhaltensmaßregeln einzuhalten, z.B. Auftritt als Mitarbeiter von RAIL, Kundenansprache, Kleidungsvorschriften, Abhaltung von Terminen in den Räumlichkeiten von RAIL, Verwendung von Kommunikationsmitteln von RAIL, Dokumentation im CMS von RAIL.

## **4. Termine**

**4.1. Fixtermine.** Termine sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, Fixtermine, nach deren Verstreichen RAIL ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

## **5. Honorar**

**5.1. Preise.** Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

**5.2. Kostenvoranschläge.** Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind verbindlich.

**5.3. Pauschalpreise.** Alle Preisangaben sind grundsätzlich Pauschalpreise, die alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Leistungen enthalten.

**5.4. Verrechnung nach Aufwand.** Die Verrechnung von Leistungen nach tatsächlichem Aufwand ist nur dann zulässig, wenn diese zwischen den Vertragspartnern zweifelsfrei vereinbart wurde, z.B. „Verrechnung nach Aufwand“.

## **6. Zahlung**

**6.1. Zahlbarkeit.** Die Rechnungen des Vertragspartners sind frühestens ab Einlangen bei RAIL fällig. RAIL bezahlt die Rechnungen des Vertragspartners spätestens binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

**6.2. Verbot von Vorschussrechnungen.** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes aliquote Vorschüsse oder Teilzahlungen (ausg. Pkt 6.3) zu verlangen.

**6.3. Teilrechnungen.** Für die Ausstellung von Teilrechnungen bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung. Teilrechnungen dürfen max. monatlich und den tatsächlichen Leistungsfortschritt entsprechend ausgestellt werden.

**6.4. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung.** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von RAIL aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von RAIL schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

## **7. Treuepflichten, Verschwiegenheitsverpflichtung, Konkurrenzverbot, Abwerbeverbot**

**7.1. Treuepflichten.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ansehen von RAIL zu fördern und insbesondere gegenüber Dritten keine Kritik an RAIL zu üben. Diese Verpflichtung gilt immerwährend über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

**7.2. Interessenkollisionen.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, RAIL zum ehestmöglichen Zeitpunkt über etwaige Interessenskollisionen, die über eine bloße Tätigkeit des Vertragspartners für Dritte hinausgehen und die Interessen von RAIL mehr als nur geringfügig beeinträchtigen könnten, zu berichten.

**7.3. Verschwiegenheitsverpflichtung.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über RAIL bzw. deren Leistungen zukommenden Informationen, insbesondere über die von RAIL verwendeten Verfahren und Techniken, über die Kunden und Interessenten sowie über die anderen Geschäftspartner der RAIL, Stillschweigen zu bewahren, sofern die Informationen nicht ausdrücklich durch RAIL zur Weitergabe bestimmt sind oder sich die Bestimmung zur Weitergabe nicht bereits zweifelsfrei aus der Art der Zurverfügungstellung der Informationen ergibt (z.B. Informationen aus Endkunden-Werbefoldern bzw. aus der Endkunden-Website).

Dies betrifft sowohl Informationen, welche dem Vertragspartner von RAIL direkt, als auch Informationen, welche dem Vertragspartner über Dritte bekannt werden. Auch über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen RAIL und dem Vertragspartner ist Stillschweigen zu bewahren.

Alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen sind zudem gesichert zu verwahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Nach Vertragsende sind alle Informationen vollständig, unaufgefordert und kostenlos an RAIL zurückzustellen und etwaige Kopien zu vernichten.

Diese Verpflichtungen gelten immerwährend über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

**7.4. Konkurrenzverbot.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, RAIL bei deren bestehenden Kunden nicht zu konkurrenzieren. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

**7.5. Abwerbeverbot.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von RAIL abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

**7.6. Konventionalstrafe.** Bei einem Verstoß gegen diese Verbote bzw. Verpflichtungen hat der Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 je Verstoß zu bezahlen; die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und deren Geltendmachung konsumiert weder Ansprüche auf Unterlassung noch konkrete Schadenersatzansprüche, die die Höhe der Vertragsstrafe überschreiten.

**7.7. Überbindung an Mitarbeiter und Subunternehmer.** Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern, soweit arbeitsrechtlich möglich, und seinen mit Subaufträgen in Sachen RAIL beauftragten Subunternehmern ebenfalls gleichlautende Verbote bzw. Verpflichtungen zugunsten der RAIL auferlegen.

Bei der Überbindung des Konkurrenzverbotes an Subunternehmer ist es ausreichend, wenn das Konkurrenzverbot für den Subunternehmer nur die jeweils auftragsgegenständlichen Kunden der RAIL umfasst.

## **8. Haftung**

**8.1. Haftungsrahmen.** Der Vertragspartner haftet für seine Leistungen im Rahmen der Gesetze. Die Beweislast trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Die Rügeverpflichtung durch RAIL wird ausgeschlossen.

**8.2. Haftungsregress.** Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch RAIL vereinbarungsgemäß zum Weiterverkauf an Dritte vorgesehen sind, ist ein Haftungsregress durch RAIL gegenüber dem Vertragspartner auch nach Ablauf der sonstigen gesetzlichen bzw. vertraglich eingeräumten Haftungsfristen bis sechs Monate nach der Erfüllung von gesetzlichen sowie vertraglich eingeräumten Haftungsansprüchen des Dritten gegenüber RAIL möglich.

**8.3. Garantien an Dritte.** Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch RAIL vereinbarungsgemäß beim Weiterverkauf an Dritte mit einer besonderen, mit dem Vertragspartner abgestimmten Garantie versehen werden, hat der Vertragspartner im Garantiefall die Garantieleistung zu übernehmen.

**8.4. Fester Einbau bei Dritten.** Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch RAIL vereinbarungsgemäß zum festen Einbau an einem dem Vertragspartner bekannten Ort, z.B. in ein Gebäude oder in eine mobile Anlage bei Dritten vorgesehen sind oder dass sich dies aus der Art der Leistung von selbst ergibt, ist der Vertragspartner im Haftungsfall verpflichtet, im Fall eines Austausches oder einer Reparatur diese/n vor Ort vorzunehmen bzw. im Fall einer Wandlung die frustrierten Kosten des Ein- und Ausbaus zu tragen.

**8.5. Versicherungspflicht.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende, dem Auftragsvolumen entsprechende, Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorzuhalten und darüber auf Verlangen gegenüber RAIL einen Nachweis zu erbringen.

**8.6. Ansprüche des Vertragspartners.** Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von RAIL beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen der krass groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes trägt der Vertragspartner; die Geltendmachung von indirekten oder mittelbaren Schäden ist generell ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

**9.1. Anzuwendendes Recht.** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und RAIL ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**9.2. Gerichtsstand.** Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen RAIL und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart. RAIL ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners berechtigt.

## **10. Datenschutz**

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbes. DSGVO und DSG, werden eingehalten; die Mitarbeiter und Gehilfen wurden zur Geheimhaltung iSd § 6 DSG verpflichtet bzw entsprechend aufgeklärt (§ 6 Abs 3 DSG). Informationen zur datenschutzrechtlichen Informationsverpflichtung nach Art 13 und 14 DSGVO finden Sie unter [www.rail.co.at//Datenschutzerklaerung.pdf](http://www.rail.co.at//Datenschutzerklaerung.pdf).